

Benutzungsordnung
der Grillanlage der Stadt Lauterecken

In Kraft ab

geändert durch

1. Änderung vom 23.02.2000

Geänderte Vorschriften: § 2 Abs. 7

In Kraft seit am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung

§ 1
Allgemeines

Die städtische Grillanlage ist zum Zwecke der Erholung bestimmt und steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung grundsätzlich den Einwohnern, Vereinen und Gästen der Stadt Lauterecken zur Verfügung.

Fremdpersonen, Vereinen und Verbänden kann die Benutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch nicht örtliche Belange beeinträchtigt werden.

Die Grillanlage kann von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des nächsten Tages benutzt werden.

§ 2
Genehmigungen und Entgelte

(1) Zur Benutzung der Grillanlage bedarf es der Genehmigung der Stadt Lauterecken im Rahmen des Abschlusses eines Gestattungsvertrages. Die Genehmigung erteilt der Stadtbürgermeister.

Die Genehmigung ist grundsätzlich 14 Tage vor Beginn einzuholen. Hierbei ist ein Verantwortlicher unter Angabe von Namen, Alter und Anschrift zu nennen, der einen Gestattungsvertrag mit der Stadt Lauterecken abschließt.

(2) Mit Unterzeichnung des Gestattungsvertrages erkennt der Unterzeichner stellvertretend für alle Benutzer der Grillanlage die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

- a) die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder sonstige Nutzung Beschädigungen an der Grillanlage (inklusive der Toilettenanlage) oder den Einrichtungsgegenständen entstehen;
- b) der Antragsteller entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Benutzungsordnung keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist;
- c) der Antragsteller bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen hat;
- d) der Antragsteller die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht anerkennt;

- e) die Art der beantragten Nutzung nicht der einer Grillanlage entspricht;
 - f) es im öffentliche Interesse geboten erscheint.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Grillanlage oder Verstößen gegen die Benutzungsordnung.
Die Versagung der Genehmigung sowie die Einschränkungen in der Nutzung werden dem Gestattungsnehmer unter Angabe von Gründen mitgeteilt.
- (5) Die Stadt kann die Grillanlage aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise schließen.
- (6) Maßnahmen nach Absatz (4) und (5) lösen keine Entschädigungsverpflichtungen der Stadt aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmefall.
- (7) Folgendes Entgelt ist zu entrichten:

Für die mietweise Überlassung der Grillanlage 55,00 DM / 24 Stunden.

Das Entgelt in Höhe von 55,00 DM ist bei Vertragsabschluss fällig und auch dann zu entrichten, wenn die Veranstaltung kurzfristig (14 Tage vorher) abgesagt wird und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

Das Entgelt schließt die Benutzung der Toilettenanlage, die Strom- und Wassergebühren, die Bereitstellung von vorhandenem Brennmaterial sowie die Müllgebühr (4,50 DM) ein.
- (8) Entgeltermäßigung und Entgeltfreiheit
- a) Handelt es sich um eine Veranstaltung mit allgemeinem Publikumsverkehr und freiem Verkauf, ist eine zusätzliche Pauschale von 100,00 DM pro Tag zu entrichten.
 - b) Die im Schulgesetz aufgeführten Schulen aus Lauterecken können die Grillhütte für Schulveranstaltungen benutzen. Es ist jedoch die Angabe einer verantwortlichen Lehrkraft erforderlich.
 - c) Wanderer können die Grillhütte für eine kurzfristige Ruhepause unentgeltlich benutzen.

§ 3 Kautio

Die Herausgabe von Gerätschaften (Schlüssel zur Toilettenanlage bzw. für den Holzlagerschuppen etc.) wird von der Zahlung einer Kautio von 100,00 DM abhängig gemacht. Die Kautio wird zur Schadenregulierung herangezogen, wenn Schäden an der Anlage verursacht oder ausgehängte Gegenstände beschädigt wurden oder verloren gingen, ohne dass ein Schadensverursacher festgestellt werden kann. Eine eventuelle notwendige Nachreinigung der Anlage wird ebenfalls mit der Kautio verrechnet.

§4 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Stadtbürgermeister und bei dessen Verhinderung durch die Stadtbeigeordneten ausgeübt. Ungeachtet dessen kann für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Beauftragter bestellt werden; den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

§ 5 Gebote und Verbote

- (1) Die Benutzer müssen die Grillanlage pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anwenden. Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grillanlage so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Die Befestigung von Dekoration, Plakaten, Aushängen usw. mittels Nägeln, Klammern, Reißzwecken u.ä. ist verboten.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist innerhalb der Grillanlage untersagt.
- (4) Fundsachen sind umgehend beim Stadtbürgermeister abzugeben.
- (5) Beschädigungen und Verlust aufgrund der Benutzung bzw. die während der Benutzung eingetreten sind, sind sofort dem Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter zu melden.
- (6) Ist eine Verschmutzung der Anlage, insbesondere der Toilettenanlage eingetreten, muss sie vom Verursacher umgehend und schonend beseitigt werden. Soweit die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, hat eine Nachreinigung durch die Benutzer der Grillanlage statt zu finden. Ausnahmsweise wird die Nachreinigung durch die Stadt wahrgenommen, wobei der Gestattungsnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen hat.
- (7) Unrat und Abfall, der auf der Grillanlage anfällt, ist in den Abfallsack des Landkreises zu verbringen, der dem Benutzer mit der Unterzeichnung des Gestattungsvertrages ausgehändigt wird und für den eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten von der Stadt erhoben wird. Unrat und Abfall sind in diesen Müllsack zu verbringen, der nach Veranstaltungsende bei der Stadt Lauterecken abzugeben ist. Die Stadt stellt den Müllsack zur öffentlichen Abfallentsorgung bereit.
- (8) Lärm und Störungen der Umgebung sind zu vermeiden. Der Betrieb von Lautsprechern bedarf der Genehmigung, ist jedoch zwischen 12.00 und 15.00 Uhr sowie nach 22.00 Uhr untersagt.
- (9) Die für die Durchführung von Veranstaltungen eventuell erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen wie z.B. nach § 12 Gaststättengesetz, GEMA usw. sind von dem Benutzer der Grillanlage selbst einzuholen, ebenso haben die Benutzer die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren selbst zu tragen.
- (10) Die Benutzer der Grillanlage haften für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Polizeiverordnungen, soweit sie den Betrieb und nicht die die bauliche Anlage betreffen.
- (11) Nach Abschluss der Benutzung bzw. Veranstaltung ist die Anlage bis spätestens am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr in einen ordnungsgemäßen Zustand zu verbringen.

§ 6 Haftung

Die Stadt überlässt die Grillanlage und die Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte usw. jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen (auch seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter) für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillanlage, der Geräte und der Zugänge zu der Anlage stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragten. Die Stadt kann verlangen, dass der Benutzer bei Beantragung der Genehmigung das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Geräten sowie den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Vertragsstrafe

Bei Verstößen gegen den Gestattungsvertrag sowie die unter § 6 genannten Ge- und Verbote dieser Benutzungsordnung wird eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,00 DM fällig, die die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt.

§ 8 Schlussbemerkungen

Den Anordnungen der Stadt Lauterecken sowie ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

Ausnahmegenehmigungen nach dieser Benutzungsordnung erteilt die Stadt Lauterecken.

Lauterecken, den 27.05.1993

Suffel, Stadtbürgermeister